

Kindesunterhalt neue BGH Rechtsprechung

Es ist in der Praxis immer noch nicht überall angekommen! Der BGH hat seine Rechtsprechung im Unterhaltsrecht bereits durch seine Entscheidung vom **18.05.2022 (XII ZB 325/20)** modifiziert.

Er hat zum einen die Rechtsprechung zum ungedeckten Kindesunterhaltsbedarf weitergeführt und zum anderen seine Rechtsprechung zum Wohnbedarf des Kindes nach der Entscheidung von 2019 weiterentwickelt. Nunmehr kommt es bei der Ermittlung des Bedarfs von Kindern auch beim Unterhalt minderjähriger Kinder auf die Lebensstellung beider Eltern an (BGH FamRZ 21, 28).

Allerdings ist der Unterhalt des Barunterhaltspflichtigen auf den Betrag begrenzt, den er aufgrund des von ihm allein erzielten Einkommens zahlen müsste.

Dies kann dann zu einem ungedeckten Bedarf führen, wenn der betreuungsunterhaltleistende Elternteil ebenfalls ein Erwerbseinkommen hat.

Im Rahmen der Ehegattenunterhaltsberechnung führt diese Konstruktion dazu, dass von dem Einkommen des dem Kind gegenüber barunterhaltspflichtigen Ehegatten – wie schon immer – der geleistete Barunterhalt und neuerdings – von dem Einkommen des betreuungspflichtigen Ehegatten der ungedeckte Unterhaltsbedarf abzuziehen ist. Diese neue Rechtsprechung begünstigt den betreuenden Ehegatten und führt im Ergebnis zu höheren Trennungsunterhaltsansprüchen.